Verein zur Förderung der Umweltbildung in Eckernförde e .V. Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Umweltbildung in Eckernförde e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde. Er ist beim Amtsgericht Eckernförde unter der Nummer VR 892 eingetragen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zur Umweltbildung und Naturschutzpädagogik.

Der Verein verfolgt diesen Zweck durch:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen und Exkursionen, die Herausgabe von Schriften und
- die Unterstützung der Arbeit von Umwelt Technik Soziales e.V. als Träger des Ostsee Info-Centers Eckernförde und des UmweltInfoZentrums Eckernförde

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Der Verein erfüllt seinen Zweck aus Mitgliedsbeiträgen, durch das Einwerben von öffentlichen und privaten Fördermitteln und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

- a) Der Vorstand kann ein Mitglied aus Gründen, die den Zielen des Vereins widersprechen, nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen.
- b) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- c) Wird gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Der Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder.

Mitglieder, die außerhalb der Tagesordnung Anträge stellen wollen, müssen diese dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitteilen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 8 c.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sollte die Mietgliederversammlung mangels Anwesenheit nicht beschlussfähig sein, kann zu derselben Tagesordnung und unter Wahrung der Ladungsfrist erneut eingeladen werden. Ist die Mitgliederversammlung nach § 12 dieser Satzung erneut nicht beschlussfähig, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ihnen zugrundeliegenden Anträge sowie die Stimmenverhältnisse ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und verteilt seine Aufgaben unter sich.

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Eckernförde steht ein Vorstandsamt Kraft ihres / seines Amtes zur Verfügung, sie oder er kann sich durch ein Mitglied der städtischen Verwaltung vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Zu Sitzungen wird durch den/die Vorsitzenden/de oder den/die Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Der Vorstand zeigt der zuständigen Behörde jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich an.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel,
- die Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- ggf. die Bestellung eines nebenamtlichen Geschäftsführers einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

§ 15 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Einmütigkeit. Ist diese nicht herzustellen, entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt (Umlaufverfahren).

Der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

Ordentliche Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Vorstandsprotokolle.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Umwelt Technik Soziales e.V. in Rendsburg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Verein UTS e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eckernförde, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere der Umweltbildung vergibt.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07. November 2001 in Eckernförde

zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 17. April 2003